

2. Satzung zur Änderung und Ergänzung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS -) der Stadt Altenburg vom 15.Juni 2010

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.November 2008 (GVBl. S. 381) erlässt die Stadt Altenburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS -) der Stadt Altenburg vom 17.Juli 1996 neu bekanntgemacht am 27. September 2006 im Altenburger Amtsblatt Nr. 39/2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. August 2005 (Altenburger Amtsblatt Nr. 35 vom 31.08.2005) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Die Stadt Altenburg kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung im Grundbuch gesichert haben. Die Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte sowie Erhaltungs- Unterhaltungs- und Benutzungspflichten zwischen den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten müssen notariell vereinbart werden. Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten haften als Gesamtschuldner. Die Ausnahme ist nur dann zuzulassen, wenn der Anschluss technisch nicht anders herzustellen ist, insbesondere dann, wenn ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden kann.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.